



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz**

### **Urlauberfischereischein und Angel-Ausbildung**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Ab Seite 144 ff. des Koalitionsvertrages wird auf die Pläne der Landesregierung zur Fischerei eingegangen.<sup>1</sup>

1. Ist die Prüfung, wie Tierschutzbelange bei der Nutzung des Urlauberfischereischeins erhöht werden können, abgeschlossen? Wenn ja, was sind die Ergebnisse/Erkenntnisse? Wenn nein, wann soll diese Prüfung stattfinden und wie?

#### Antwort:

Die Beantwortung steht unmittelbar im Zusammenhang mit dem unter Frage 2 dargestellten Prozess. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

---

<sup>1</sup> [https://www.politische-bildung.sh/images/koav2017\\_-\\_2022.pdf](https://www.politische-bildung.sh/images/koav2017_-_2022.pdf)

2. Wann plant die Landesregierung für den Umfang der Angel-Ausbildung einheitliche Standards zu schaffen?

Antwort:

Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die Themenfeldführerschaft im Bereich Umwelt übernommen, wozu im OZG-Kontext auch alle fischereilichen Verwaltungsleistungen zählen. Basierend auf dieser Federführung wird aktuell ein umfangreicher Abstimmungs- und Prüfprozess mit den Bundesländern zur Harmonisierung der Fischereischeinprüfung durchgeführt. Inwiefern es in diesem Zusammenhang auch einer Änderung des Fischereirechts in Schleswig-Holstein bedarf, wird derzeit geprüft. Gleiches gilt für die Regelungen zum Urlaubsfischereischein.

3. Plant die Landesregierung eine gesetzliche Änderung des Wortes Urlaubsfischereischein in Urlaubendfischereischein? Wenn ja, welches Ziel soll hierdurch verfolgt werden?

Antwort:

Eine eventuelle Anpassung der Begrifflichkeit für die befristete Ausnahgenehmigung von der Fischereischeinpflicht („Urlauberfischereischein“ gemäß LFischG § 26 Abs. 5 Nr. 2) hängt unmittelbar mit dem Ergebnis der in Frage 2 aufgeführten Überprüfung dieser Regelung zusammen. Insoweit wird auf die Antworten zu Frage 2 verwiesen.